

Landkreis Wittenberg, Stadt Annaburg

Umweltbericht

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„PVA Am Betonwerk“ Prettin**

Vorhabenträger:

**EnerGeno Heilbronn – Franken eG UG, Bildungscampus 3,
74076 Heilbronn**

Projektentwickler:

**Projektlogistik Wille UG (haftungsbeschränkt), Waldstraße 2, 04895
Falkenberg, OT Beyern**

Stand der Unterlage: 31.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
1.2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
1.3. Planungsrelevante Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne	10
1.3.1. Überörtliche Planungen	10
1.3.2. Örtliche Planungen	14
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
2.1. Beschreibung des Umweltzustandes und dessen Entwicklungstendenzen	15
2.1.1. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	15
2.1.1.1. Naturschutzrelevante Schutzausweisungen	15
2.1.1.2. Biotop	17
2.1.2. Schutzgut Boden	26
2.1.3. Schutzgut Wasser	26
2.1.4. Schutzgut Klima und Luft	27
2.1.5. Schutzgut Landschaft	28
2.1.6. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	29
2.1.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	29
2.1.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	30
2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	30
2.2.1. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	32
2.2.1.1. Biotop	32
2.2.2. Schutzgut Boden	34
2.2.3. Schutzgut Wasser	36
2.2.4. Schutzgut Klima und Luft	37

2.2.5. Schutzgut Landschaft	38
2.2.6. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	39
2.2.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	40
2.2.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	40
2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	43
2.3.1. Maßnahmen zur Vermeidung	43
2.3.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	44
2.3.3. FCS-Maßnahmen und sonstige Kompensationsmaßnahmen	45
2.3.4. Zusammenfassung	45
2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	46
2.5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	47
3. Zusätzliche Angaben.....	47
3.1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	47
3.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) ...	47
3.2.1. Inhalte des Monitorings	48
3.2.2. Monitoring-Zeitplan	48
4. Quellenangaben	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes „PVA Am Betonwerk“ Prettin	5
Abbildung 2: Historisches Luftbild vom 28.10.1991	7
Abbildung 3: Luftbild vom 09.09.2021	8
Abbildung 4: mehrstämmige Pappeln	19
Abbildung 5: Kirsche	20
Abbildung 6: Eiche	20
Abbildung 7: Pappel	21
Abbildung 8: Zweistämmige Pappel	21
Abbildung 9: Nordwest-Ecke (nicht Bestandteil der PVA-Fläche)	22
Abbildung 10: Nordwest-Ecke (nicht Bestandteil der PVA-Fläche)	23
Abbildung 11: Lagerplatz Betonteile.....	24
Abbildung 12: Lagerplatz Betonteile.....	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutz- und entwicklungsbedürftige Ökosysteme des Dessauer Elbtales	12
Tabelle 2: Vorhandene Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie bzw. § 32 BNatSchG	15
Tabelle 3: Vorhandene Schutzgebiete nach § 23 bis 30 BNatSchG	16
Tabelle 4: Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen	18
Tabelle 5: Übersicht der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	30
Tabelle 6: Biotop- und Nutzungstypen nach Umsetzung der Maßnahme	33
Tabelle 7: Übersicht Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Boden	35
Tabelle 8: Übersicht Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Wasser	36
Tabelle 9: Übersicht Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Klima/ Luft	38

Tabelle 10: Übersicht Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Landschaft	39
Tabelle 11: Übersicht Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Mensch	40
Tabelle 12: Übersicht zu Wechselwirkungen der Schutzgüter	41
Tabelle 13: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen	43
Tabelle 14: Übersicht der Ausgleichsmaßnahmen	45
Tabelle 15: Gehölzliste Maßnahme A 2.....	46
Tabelle 16: Zeitplan zum Monitoring	48

Anlagen

Anlage 1: Artenschutzfachbeitrag, Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz
Wiesner

Anlage 2: Geotechnischer Bericht, Ingenieur für Bauüberwachung Fischer GmbH

Anlage 3: Lage des vBP, M 1:5000

Anlage 4 Bestandsplan B-Plangebiet, M 1:750

Anlage 5: Biotopwertermittlung

Anlage 6: Maßnahmenplan, M 1:750

1. Einleitung

1.1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die EnerGeno Heilbronn – Franken eG UG beabsichtigt auf den von ihr erworbenen Grundstücken in Prettin Solarenergie zu erzeugen. Zur Schaffung von Baurecht ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB und die Änderung des FNP notwendig.

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Anlagen, die sich u.a. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen (siehe § 37 Abs. 1 EEG 2017). Das EEG befindet sich in der Novellierung, die aber noch nicht abgeschlossen ist. Außerdem sind länderspezifische Regelungen zu beachten!

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den Standort eines ehemaligen Beton- und Kieswerkes. Das Plangebiet diente zur Lagerung von Betonfertigteilen, der Aufbereitung von Rohkies und der Verladung der Kiesfraktionen. Diese Nutzung ist aufgegeben und es handelt sich somit um eine Konversionsfläche innerhalb der eine Vergütung laut EEG 2017 erfolgen kann. Der Vorhabenträger hat, wegen der Größe der Anlage, am Ausschreibungsverfahren teilgenommen und einen entsprechenden Marktanteil zur Stromlieferung erhalten. Er trägt demzufolge dazu bei, die durch die Bundesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Diesbezüglich soll bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Dies sieht das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) vor. Eine Möglichkeit der Stromerzeugung durch regenerative Energien stellt die Solarenergie mit Photovoltaikanlagen dar.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klima- und Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt (Stand: 05.02.2019) ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Hier soll in den nächsten Jahren eine optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen, die für PV – Freiflächenanlagen geeignet sind, angestrebt werden. Fossile Primärenergieträger (z.B. Kohle, Erdgas, Uran) sollen durch treibhausneutrale Stromerzeugung durch PVA und Wind abgelöst werden.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet die Ausweisung eines Solarparks in Ergänzung der in Prettin bereits bestehenden Solarparks. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis zur Erreichung einer hundertprozentigen Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen konsequent genutzt. In Sachsen - Anhalt soll sich dies unter Berücksichtigung der Flächenkonkurrenz mit der landwirtschaftlichen Nutzung in der Freifläche innerhalb der Flächenkulisse des EEG 2017 auf Konversionsflächen sowie darüber hinaus auf Dachflächen fokussieren.

Das Erfordernis für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ergibt sich aus der Lage des Vorhabens im Außenbereich (§ 35 BauGB). Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung

durchzuführen. Hierbei sollen die erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt (Umweltprüfung) und im Ergebnis in einem Umweltbericht zusammenfassend beschrieben und bewertet werden. Für den Umweltbericht, als selbstständigen Teil der Begründung zum Bauleitplan, sind die wesentlichen Inhalte vorgegeben (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB).

In einem Bauleitplanverfahren, das die Zulassung einer PV-Anlage vorbereitet, sind in der Umweltprüfung die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, artenschutzrechtliche Regelungen sowie die Anforderungen der erweiterten Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB anzuwenden. Die Berücksichtigung der genannten Belange ist integraler Bestandteil der Umweltprüfung und des Umweltberichts (§ 1a i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung muss geklärt werden, ob die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen bzw. ob artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Maßnahmen vermieden und/oder ausgeglichen werden können und die Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet sind oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden können (§ 44 (5) BNatSchG). Bebauungspläne selbst können die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht erfüllen, jedoch die später anschließende Realisierung des konkreten Bauvorhabens. Daher ist bereits bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange für einen vollzugsfähigen Bebauungsplan sinnvoll.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind insbesondere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d u. i.

Umweltbelange nach § 1a BauGB – Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden:

- 1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.
- 2) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- 3) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

- 4) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

1.2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der PVA „Am Betonwerk“ Prettin geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt im Landkreis Wittenberg (Land Sachsen-Anhalt) ca. 500 m nordwestlich der Ortslage Prettin und ca. 1.000 m vom Stadtkern Prettin entfernt (siehe Abbildung 1).

Die Liegenschaft des ehemaligen Beton- und Kieswerkes wird im Osten durch eine Gewerbebrache mit Zivilschutzbunker begrenzt.

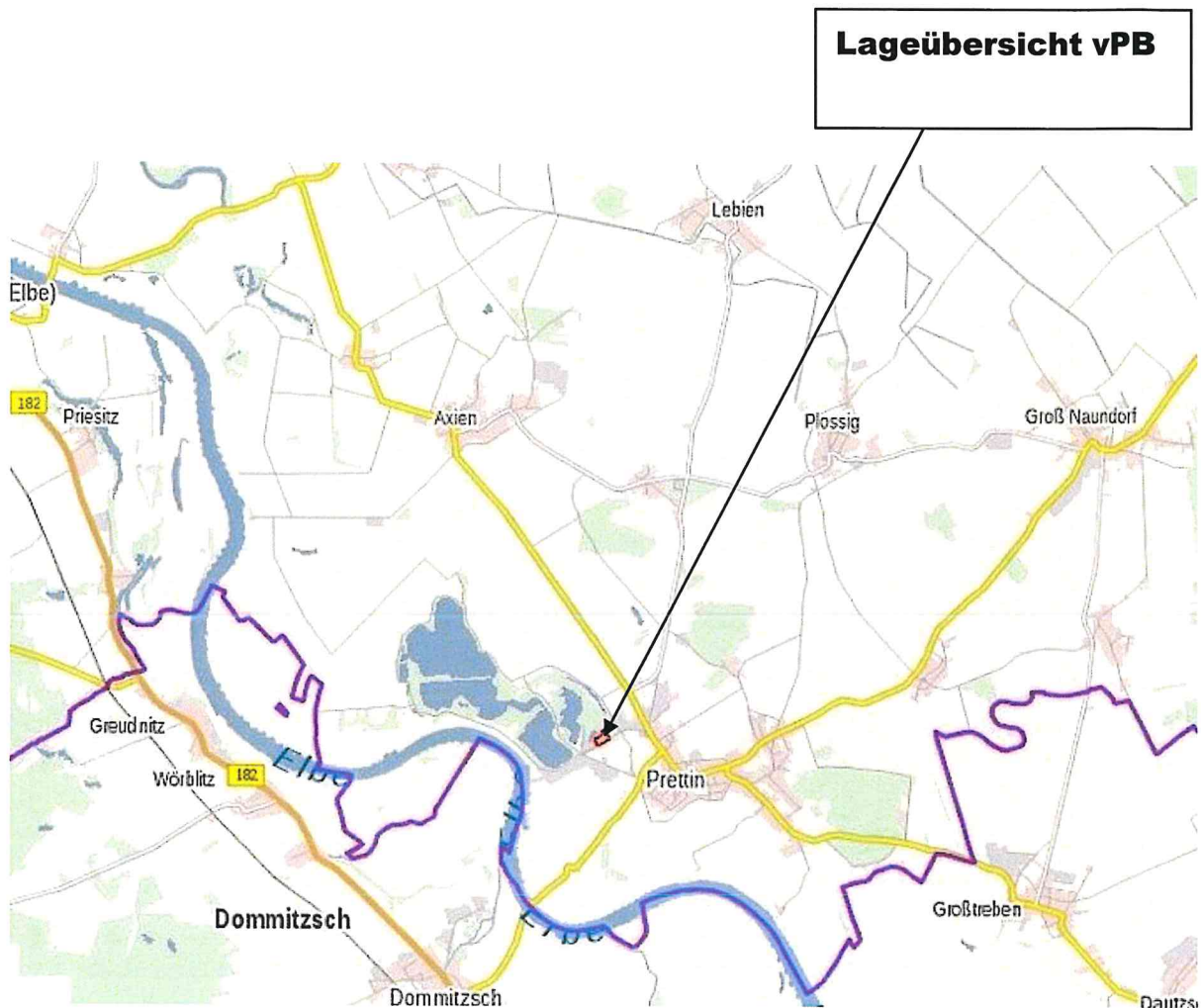
Im Süden führt die Straße „Am Güterbahnhof“, auch „Pennystraße“ genannt, vorüber. Sie dient auch als Erschließungsstraße und Feuerwehrezufahrt.

Im Norden sind geflutete Kiesabbaugruben (Baggersee) vorhanden. Der Kiesabbau ist aufgegeben. Zwischen Plangebiet und Baggersee befindet sich ein Weingarten.

Im Westen sind die ehemaligen Produktionshallen des Betonwerkes vorhanden. Sie werden jetzt durch einen Metallbaubetrieb genutzt.

Es besteht kein unmittelbarer Bebauungszusammenhang mit der Ortslage Prettin. Die Planfläche wird darüber hinaus durch die westlich tangierende „Hinterfährstraße“ erschlossen. Die Planfläche liegt innerhalb des ehemals weitgliedrigen Gewerbegebietes um die ehemaligen Kiestagebaue. Die unter Schutz stehenden Bereiche der Kiesseen sind räumlich und inhaltlich getrennt und befinden sich nördlich und westlich. Bis zur Deichanlage der Elbe sind es ca. 800 m mit den dahinter liegenden Elbwiesen.

Abbildung 1: Lage des Plangebietes PVA „Am Betonwerk“ Prettin ¹



siehe auch Anlage 3 (Lage des vBP, M 1:5000)

¹ Quelle: 6. Änderung des FNP der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf, 2. Entwurf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Prettin, Flur 9, die Flurstücke:

Flur	Flurstück	Größe
9	694	1.297 m ²
9	697	342 m ²
9	698	185 m ²
9	850	233 m ²
9	700	43 m ²
9	429	23 m ²
9	872	191 m ²
9	432	64 m ²
9	433	109 m ²
9	853	39 m ²
9	855	1.804 m ²
9	856	108 m ²
9	854	3.050 m ²
9	992	7.312 m ²
insgesamt		14.800 m ²

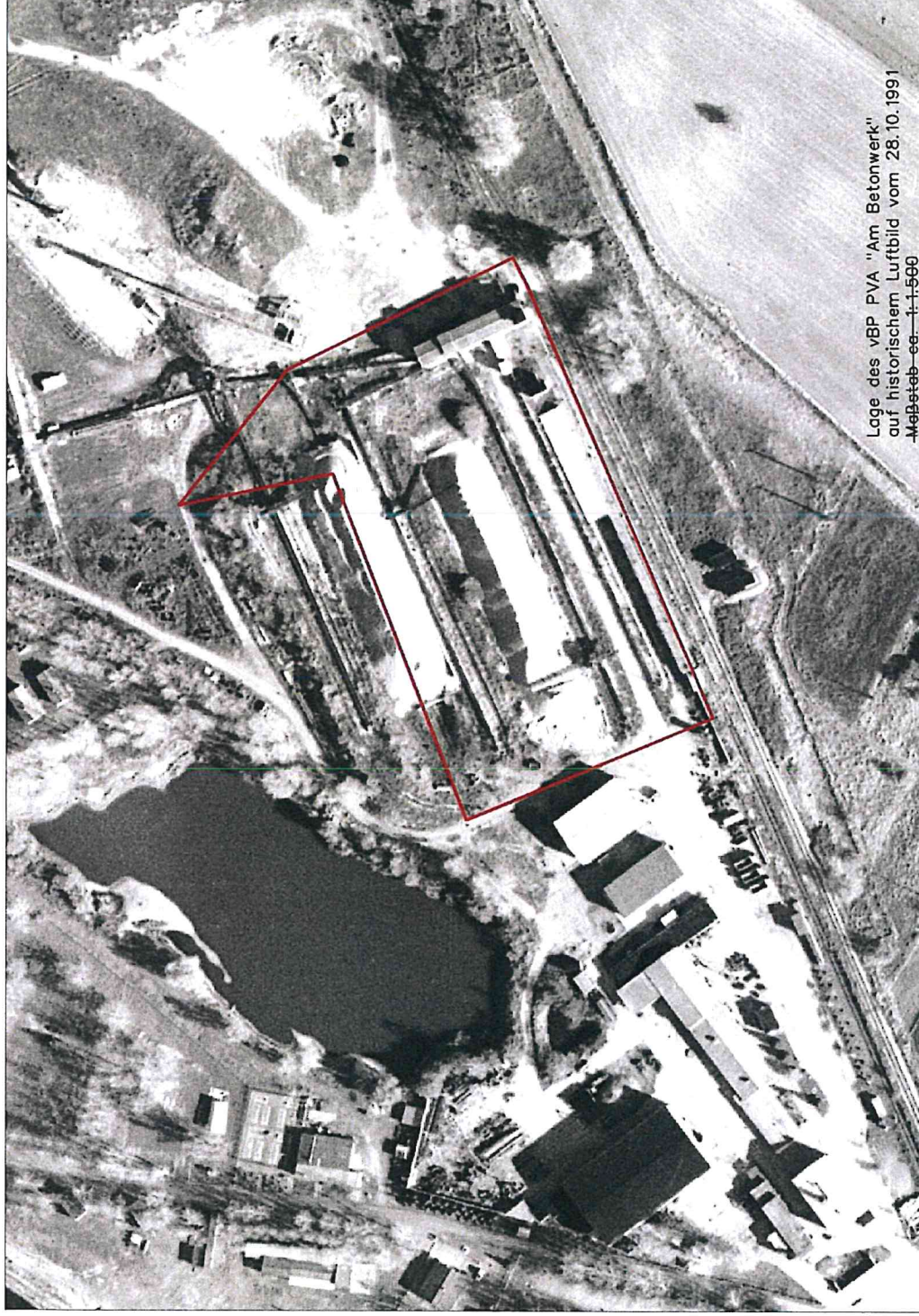
Die Ermittlung der Größe des B-Plangebietes anhand des amtlichen Vermessungsergebnisses ergibt eine Fläche von ca. 14.800 m².

Die PV-Anlage mit einer Größe von 14.800 m² liegt nach § 35 BauGB im Außenbereich.

Die EnerGeno Heilbronn-Franken eG hat die betroffenen Grundstücke erworben. Die Grenzen des B-Planes orientieren sich an den Grundstücksgrenzen. Zur Grundstücksneuordnung wurden die Grundstücke vermessen, ausgetauscht oder erworben. Grundbuchrechtlich ist die Neuordnung noch nicht vollzogen. Ein Verschmelzungsantrag für die Flurstücke zu einem Grundstück ist beantragt.

Die betrachtete Fläche besitzt einen fast rechteckigen Zuschnitt. Es handelt sich im Wesentlichen um befestigte Lager- und Verkehrsflächen sowie um ehemalige Lager – und Aufbereitungsflächen für Kies.

Abbildung 2: Historisches Luftbild vom 28.10.1991 ²



² Quelle: Dokumentation zum vBP „PVA Am Betonwerk“

Abbildung 3: Luftbild vom 09.09.2021³



³ Quelle: Dokumentation zum vBP „PVA Am Betonwerk“

Im Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 1992 der ursprünglich selbstständigen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Wie aus den Luftbildern zu ersehen ist, stimmt diese Darstellung nicht mit der tatsächlichen Nutzung überein. Der FNP muss berichtigt bzw. geändert werden.

Für das Erlangen von Baurecht muss ein B-Planverfahren durchgeführt werden. Die Grundstücksfragen sind soweit geklärt, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) nach § 12 BauGB aufgestellt werden kann (siehe oben). Der Stadt Annaburg ist vom Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag angeboten worden, in dem sich der Vorhabenträger verpflichtet alle mit dem Vorhaben verbundenen Kosten zu tragen.

Bei der Liegenschaft handelt es sich auch um eine Konversionsfläche. Die Clearingstelle EEG-Gesetz beschäftigt sich in ihrer Empfehlung aus dem Jahre 2010 unter Punkt 4.1.1. intensiv mit der Definition von Konversionsflächen. Die Betrachtungsweise erfolgt von unterschiedlichen Gesichtspunkten. Die Einstufung als Konversionsfläche ist gegeben. Die PVA wird aber auch „an und auf baulichen Anlagen“ errichtet. Die Clearingstelle EEG hat in Ihrem Votum vom 13.02.2014 dem Begriff der „Baulichen Anlagen“ definiert. Danach sind alle Einrichtungen, die zur Funktionssicherheit des Gesamtobjektes erforderlich sind, „Bauliche Anlagen“ im Sinne des EEG. In der Regel darf die äußere Einfriedung als Grenze angenommen werden. Für den vBP „PVA Am Betonwerk“ sind diese Belange von untergeordneter Bedeutung, da der Vorhabenträger einen Marktanteil für die Vergütung des Solarstroms erworben hat.

Das im FNP und vBP vorgesehene Sondergebiet (SO) dient der Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der für Wartung und Betrieb erforderlichen Einrichtungen wie PV-Module und deren Untergestelle, Wechselgleichrichter und Trafostationen. Für das Sondergebiet wird eine Grundfläche 11.200 m² festgesetzt. Hierdurch können rund 0,756 der Fläche versiegelt bzw. überbaut werden. Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 80,00 üNNH (ca. 3,10 m über Geländeniveau) für die PV-Module festgesetzt. Die Aufständigung der Modultische ist um ca. 0,50 m erhöht um mögliche Hochwasserereignisse zu berücksichtigen. Technische Erläuterung der Maßnahmen entsprechend den Ausführungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) mit Stand vom September 2021. Die Solartische werden nach Osten und Westen ausgerichtet. Es entsteht so ein Satteldach einem Gewächshaus ähnlich. Konkrete technische Angaben zu den verwendeten Solarmodulen können noch nicht getätigt werden. Es kommen aber nur Module zum Einsatz, die sich in großen netzgekoppelten Solarstromanlagen bereits bewährt haben. Die Blendfreiheit wird durch entsprechende Zertifikate nachgewiesen. Die installierte Gesamtleistung beläuft sich auf ca. 2.000 KWp. Die jeweiligen Einzelmodule werden auf so genannten aufgeständerten Modultischen zusammengefasst. Bei den Modultischen handelt es sich um ein modulares und standardisiertes Baukastensystem. Die Anordnung der Modultische erfolgt in parallelen Reihen. Es werden sowohl Ständerkonstruktionen mit in den Boden gerammten Stahlpfosten wie auch aufgedübelte Stahlpfosten verwendet. Ein rückstandsloser Abbau ist zu jeder Zeit möglich, so dass kein dauerhafter Eingriff in das Gelände stattfindet.

Darüber hinaus sind kombinierte Trafo / Übergabestationen erforderlich.

Die geplanten Wechselgleichrichter werden an den Unterkonstruktionen der Solarmodule angebracht.

Eine zusätzliche Versiegelung im Bereich der Photovoltaikanlage erfolgt nur dort, wo die Stützen in den Boden (unbefestigt) gerammt werden und im Bereich für die Trafostationen. Die restliche Bodenfläche ist entweder bereits versiegelt bzw. bleibt offen und ist damit vegetativ verfügbar. Die Freiräume zwischen den einzelnen Reihen und die Flächen unter den Modultischen bleiben unversiegelt, soweit sie im Bestand nicht bereits versiegelt sind. Parallel zur „Pennystraße“ wird innerhalb des Geltungsbereiches des vBP eine Wartungsstraße aus Recyclingmaterial auf vormals befestigten Flächen zum Niveaueausgleich angelegt. Sie dienen auch als Feuerwehrzufahrt. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen Versiegelungen (z.B. Wege, Stellplätze) vorgesehen.

Im B-Plangebiet sind seitens des Vorhabenträgers Erhaltungsmaßnahmen von Biotopstrukturen im Nordostzipfel vorgesehen. Darüber hinaus erfolgt auf der Nord- und Ostseite die Anpflanzung einer Feldhecke. Die Bewertung der Fläche und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt unter Punkt 2.3.3 des Umweltberichtes.

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus wird die Gesamtanlage mit einem 2,20 m hohen Zaun einschließlich Übersteigschutz versehen. Zur Bauhöhe gehört auch der Abstand zwischen Zaununterkante und Gelände, der maximal 20 cm betragen kann.

1.3. Planungsrelevante Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne

Im Rahmen der Umweltprüfung müssen die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten, planungsrelevanten Umweltziele berücksichtigt werden.

1.3.1. Überörtliche Planungen

Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP ST)

Laut LEP 2010 ST (Stand: 16.02.2011) sind für das Plangebiet keine Schutzgebiete ausgewiesen. Die Hochwasserschutzgebiete und die Gebiete zur Wassergewinnung liegen weiter nördlich. Die Flächen im Bereich der Ortslage Prettin sind als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Hier ist bei einer Entscheidung über die Nutzung eines Gebietes der Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beizumessen. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass nicht alle als Landwirtschaftsflächen ausgewiesene Areale auch landwirtschaftlich genutzt wurden und werden. Das trifft für das Plangebiet expliziert zu. Eine Nachnutzung zur Energiegewinnung aus regenerativen Energien steht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung des LEP ST (2010) und dem EEG 2017 **nicht entgegen**.

Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalt (LaPro)

Nach Sichtung des Landschaftsprogramms Sachsen-Anhalt (Landschaftsgliederung, Stand: 01.01.2001) lässt sich der Untersuchungsraum in die Landschaftseinheit des „Dessauer Elbtals“ (Nr. 2.1.3) einordnen. Die Landschaftsgliederung dient als

naturschutzfachliche Grundlage für alle raumrelevanten Planungen des Naturschutzes. Die Landschaftsgliederung dient als Bezugsbasis für die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter Landschaftsbild, Boden, Wasser, Luft sowie Arten und Lebensgemeinschaften und hebt so die Individualität der Einzellandschaft hervor. Im Landschaftsprogramm ist für die jeweilige Landschaftseinheit ein Leitbild formuliert, welches der Landschaftsrahmenplanung Möglichkeiten zum Schutz der Landschaft aufzeigt. Für die Landschaftseinheit „Dessauer Elbtal“ lassen sich nachfolgende relevante Leitbilder festhalten:

- Unterlassung Flussausbau, welcher sich nachteilig auf die Ökomorphologie des Flusses und der Auen auswirkt;
- Erhalt von Hartholz- und Weichholzauenwäldern, verlandete Altwasser, Flutrinnen usw.;
- Schaffung von Retentionsräumen durch Deichrückverlegung;
- Erhalt und Förderung des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs als international bedeutsames Kulturgut;
- Verhinderung der Schadstoffbelastung der Elbe durch Bau von Kläranlagen, der Unterbindung von Abwassereinleitungen, umweltfreundliche Schifffahrt bevorzugen;
- Strombaumaßnahmen nur zur Erhaltung des schiffbaren Zustands, dabei auentypische Grundwasserstände und die Dynamik des Flusses gewährleisten;
- Erhalt von Altwässern und Wiederherstellung von alten Verbindungen zur Elbe;
- Entschlammung von stark eutrophierten Altwässern;
- Verminderung des Kiesabbaus im Elbetal;
- Erhöhung des Grünlandanteils auf Kosten der Ackerflächen, grundsätzlich kein Verbleib von Ackerland im Überschwemmungsgebiet;
- Grünländer durch Kopfbäume und Solitärgehölze auflockern und gliedern unter Beachtung der Freihaltung von Flutrinnen für den Hochwasserabfluss;
- Schaffung neuer Auenwaldbereiche an vorhandene Auenwälder und Auenwaldreste;
- Überführung von Pappelforsten zu naturnahen Waldbeständen;
- Pflege und Bewirtschaftung der Hartholzauenwälder plenter- bzw. femelschlagartig neben Totalreservatzonen;
- Wildobstgehölze und andere seltene Gehölzarten als wichtiges Strukturelement der Wälder;
- Erhöhung der Population vorkommender bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Tabelle 1: Schutz- und entwicklungsbedürftige Ökosysteme des Dessauer Elbtales

Biotoptyp	vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig	besonders schutz- und entwicklungsbedürftig	schutzbedürftig, z.T. auch entwicklungsbedürftig
Wälder und Gebüsche	Weichholzauenwälder, Stieleichen-Ulmen-Auenwälder	Erlenbruchwälder, Silgen-Eichenwälder, Berghaarstrang-Eichen-Trockenwälder	Birken-Eichenwälder, Stieleichen-Hainbuchen-Wälder, Weidengebüsche an Fließ- und Stillgewässern
Gewässer	Altwässer der Elbe, Flutrinnen	Fließe	
Feuchtgrünland und Sümpfe	Röhrichte, Seggenrieder	seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Feuchtwiesen, Feuchtstaudenfluren	
Trocken- und Magerbiotope	Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen auf Binnensanddünen		
Sonstige Biotope		ackerwildkrautreiche Auenäcker	dörfliche Ruderalfluren, städtische Ruderalfluren

Im Dessauer Elbtal sind nachfolgende, im § 22 NatSchG LSA unter besonderen Schutz gestellte, Biotope überdurchschnittlich vorhanden:

- Sümpfe, Röhrichte, Binsen-, seggen- und hochstaudenreiche Nasswiesen,
- Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
- Kleingewässer, temporäre Flutrinnen,
- offene Binnendünen,
- Trockenrasen, Halbtrockenrasen (Magerrasen),
- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder,
- Kopfb Baumgruppen, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölze.

Eine Entwicklung des Plangebietes für die Energienutzung steht den Zielen des Landschaftsprogramms Sachsen-Anhalt grundsätzlich nicht entgegen. Ein möglicher Konflikt besteht im Hinblick auf das Thema Boden. Dies wird im entsprechenden Kapitel zum Schutzgut Boden thematisiert.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat am 21.12.2018 die Genehmigung unter einer Maßgabe erteilt. Am 29.03.2019 trat die Regionalversammlung mit Beschluss Nr. 03/2019 der Maßgabe bei. Mit Bekanntmachung der Genehmigung trat der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ am 27.04.2019 in Kraft.

Der Regionalplan vertieft die Grundsätze (G) und Ziele (Z) der Raumordnung und konkretisiert diese für die Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Im Regionalplan sind keine Festlegungen zu Vorranggebieten im Geltungsbereich des B-Planes dargestellt. Das Vorranggebiet für Hochwasserschutz befindet sich südwestlich der Fläche. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung nordwestlich. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz gemäß Grundsatz 9 Nr. 1 „Elbe“. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind Flächen, die bei einem potentiell signifikanten Hochwasserrisiko mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen überschwemmt werden würden. Weiterhin ist in Prettin die Lichtenburg als Regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege aufgeführt und dargestellt. Diese befindet sich in ca. 2.000 m Entfernung zum Plangebietsbereich. Weitere Sachverhalte für den Geltungsbereich des vBP sind nicht zu entnehmen.

Die Belange des Hochwasserschutzes werden seitens des Vorhabenträgers im Rahmen der Aufstellung des B-Planes berücksichtigt. Die Module werden um ca. 0,5 m erhöht aufgestellt. Ob die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, stellt die zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA im Rahmen der Beteiligung fest. Eine positive Stellungnahme dieser Behörde liegt mit Datum vom 12.04.2021 vor.

Eine Entwicklung des Plangebietes für die Energienutzung steht nach derzeitigem Kenntnisstand den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes **nicht entgegen**.

Landschaftsrahmenplan des ehemaligen Landkreises Jessen

Der Landschaftsrahmenplan des ehemaligen Landkreises Jessen ist aus dem Jahr 1994. Auf Grund der veralteten Datenlage wird an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen. Es wird auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung entsprechend dem Regionalen Entwicklungsplan verwiesen.

Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt

Um dem Arten- und Lebensraumschwund effektiv und nachhaltig entgegenzuwirken und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt wirksam zu schützen, reicht der klassische Naturschutz in Form eines abgestuften Schutzgebietssystems nicht mehr aus. Es besteht die Notwendigkeit eines flächendeckenden und abgestuften Naturschutzansatzes. Einen Schwerpunkt dabei stellen Biotopverbundplanungen dar, die die Zielstellung verfolgen, die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

Ihre Lebensräume einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden. Nach Durchsicht der Planung zu den Biotopverbundsystemen des Landes Sachsen-Anhalt, hier der Landkreis Wittenberg, wird die Fläche zwischen Deich und dem Flusslauf der Elbe bei Prettin als Kern- und Entwicklungsfläche der überregional bedeutsamen Biotopverbundeinheit „Elbaue“ ausgewiesen. Hier ist der Schutz der gesamten Überflutungsaue an der mittleren Elbe das Ziel.

Die Fläche befindet sich außerhalb des B-Plangebietes in einer Entfernung von ca. 500 m. Demzufolge steht die Entwicklung des Plangebiets für die Energienutzung den Zielen des Biotopverbundsystems des Landes Sachsen-Anhalt **nicht entgegen**.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan steht den überörtlichen Planungen nicht entgegen.

1.3.2. Örtliche Planungen

Flächennutzungsplan Prettin

Der vorliegende Flächennutzungsplan (FNP) der ursprünglich selbstständigen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf ist aus dem Jahre 1992. Hier sind die beplanten Grundstücke als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die historische und jetzige „Nutzung“ stimmt mit diesen Darstellungen nicht überein (siehe Luftbild aus dem Jahr 1991). Die Fläche für die Landwirtschaft war Bestandteil des Beton- und Kieswerkes.

Die Stadt Annaburg hat den Aufstellungsbeschluss des vBP zur Errichtung der PVA „Am Betonwerk“ gefasst. Damit einhergehend ist der FNP der ehemaligen Stadt Prettin zu ändern. Durch die 6. Änderung des bestands- und rechtskräftigen FNP aus dem Jahr 1992 soll eine befestigte Landwirtschaftsfläche als Sondergebiet „Solar“ umgenutzt werden. Dies erfolgt im Parallelverfahren. Der Stadtrat der Stadt Annaburg hat einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Landschaftsplan

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt für die Ortslage Prettin kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan steht den örtlichen Planungen nicht entgegen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Beschreibung des Umweltzustandes und dessen Entwicklungstendenzen

Die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter erfolgt auf Grundlage vorhandener Daten, aktuellen Erhebungen und Kartenauswertungen. Die verwendeten Datengrundlagen und Quellen sind im Punkt 4 Quellenangaben dokumentiert.

2.1.1. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Auch ihre Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Als Datengrundlage für den Umweltbericht fand eine Biotopkartierung im November 2021 statt. Der vorgefundene Zustand der Fläche entbehrt eine faunistische Untersuchung zu den Arten, Fledermäusen und Amphibien. Für die Art Brutvögel ist eine Erfassung erfolgt und im Erfassungsbericht des Büros für Landschaftsplanung und Naturschutz Wiesner (Stand: September 2021) dargestellt (Anlage 1). Detaillierte Aussagen sind dem Erfassungsbericht sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros für Landschaftsplanung und Naturschutz Wiesner als integraler Teil des Umweltberichtes zu entnehmen.

2.1.1.1. Naturschutzrelevante Schutzausweisungen

Schutzkriterien und naturschutzrelevante Schutzausweisungen gemäß BNatSchG treffen Aussagen zur Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Die an das Plangebiet angrenzenden bzw. das Plangebiet tangierenden Schutzausweisungen bzw. Schutzkriterien sind im nachfolgenden aufgelistet und in der Tabelle 2 dargestellt. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebietskategorien nach FFH-Richtlinie und BNatSchG.

Tabelle 2: Vorhandene Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie bzw. § 32 BNatSchG

Nummer	Name	Wertbestimmende Merkmale
DE 4142-301/ FFH0073LSA	Elbaue zwischen Griebo und Prettin	Das FFH-Gebiet befindet sich ab dem Deich in Richtung Elbe in einem Abstand von ca. 500 m von der Grenze des Geltungsbereiches des vBP entfernt.

Tabelle 3: Vorhandene Schutzgebiete nach § 23 bis 30 BNatSchG

Nummer	Name	Wertbestimmende Merkmale
Naturschutzgebiete		
Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Planungsraum.		
Nationalparke		
Es befinden sich keine Nationalparks im Planungsraum.		
Biosphärenreservate		
Es befinden sich keine Biosphärenreservate im Planungsraum.		
Landschaftsschutzgebiete		
LSG0002WB_	Elbetal – Prettin	Im LSG ist das Plangebiet ausgegrenzt. Nur im Süden bilden die „Pennystraße“ direkt die Grenze. Sonst beschreibt es einen großen Bogen um ein Naherholungsgebiet, das nördlich liegt. Das Plangebiet liegt außerhalb des Schutzgebietes.
Naturparke		
Es befinden sich keine Naturparks im Planungsraum.		
Naturdenkmäler		
Es befinden sich keine Naturdenkmäler im Planungsraum.		
Geschützte Landschaftsbestandteile		
Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile im Planungsraum.		
Gesetzlich geschützte Biotop		
Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop im Planungsraum.		

Auf Grund der Distanz sowie der fehlenden Vernetzung zum Plangebiet ist nicht von einer Berührung von Schutzziele auszugehen.

2.1.1.2. Biotop

Potentiell natürliche Vegetation

Unter der Potentiell natürlichen Vegetation versteht man die Pflanzengesellschaft, die sich unter den gegenwärtigen spezifischen standörtlichen Bedingungen ohne weitere anthropogene Einflussnahme natürlicherweise entwickeln würde. Laut Karte der Potentiell natürlichen Vegetation Deutschlands ist der Untersuchungsraum einheitlich zu bewerten. Er ist als Eschen-Stieleichen-Hainbuchenwald der durch Eindeichung nicht mehr überfluteten Aue (F50) einzustufen. Kleine Relikte der potentiell natürlichen Vegetation befinden sich in den angrenzenden Gehölzstrukturen in Form von vorhandenen Bäumen und Sträuchern der Art Stieleiche und Esche. Im Bereich des Plangebietes ist keine weitere Vegetation mehr vorhanden.

Aktuelle Biotopausstattung

Die im Plangebiet vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wurden gemäß des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt (Bilanzierungsmodell, Stand: 2009) i.V.m. der Kartieranleitung der Lebensraumtypen des Landes Sachsen-Anhalt, Teil Offenland (Stand: 11.05.2010) und der Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (Stand: 15.02.2020) erfasst. Die Ergebnisse sind der Anlage 4 (Bestandsplan B-Plangebiet) sowie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Aufnahme erfolgte im September bis Dezember 2021.

Tabelle 4: Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen ⁴

Code	Biototyp/Nutzungstyp	Biotopwert	Fläche in m ²	§ 30 Biotop	LRT
Flächen innerhalb der Grenze des B-Plangebietes					
<i>Erhalt von Habitatstrukturen - Anrechnung als artenschutzrechtliche Maßnahme</i>					
	keine				
<i>Biotop- und Nutzungstypen im Bestand</i>					
Gehölze					
HEC	Baumgruppe aus überwiegend heimischen Arten	20	300	-	-
HYB	Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heim. Arten)	14	940	-	-
Grünland					
	keine				
Ruderalfluren					
	keine				
Siedlungsbiotope/ Bebauung					
	keine				
Befestigte Fläche/ Verkehrsfläche					
VPX	Unbefestigter Platz (hier: Lagerplatz)	2	8.760	-	-
VPZ	befestigter Platz	0	4.800		
<i>Summe</i>			14.800		
Summe innerhalb der Grenze des B-Plangebietes			14.800		
Gesamtsumme			14.800		

⁴ Quelle: Code und Biotopwert: Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (Stand: 2009); § 30 Biotop: gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG; LRT: FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Abbildung 12: Lagerplatz Betonteile¹³

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich im Plangebietsbereich des vBP „PVA Am Betonwerk“ keine Flächen mit Ausprägung von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH – Richtlinie befinden.

Es ist erklärend anzumerken, dass die nordöstliche Fläche von 940 m² nicht mit PV-Elementen belegt wird. Diese Fläche kann nicht im Rahmen der Bilanz zur Wertung angesetzt werden, sie bleibt unverändert und wird daher eins zu eins übernommen (siehe Tabelle 4).

Die erfasste Bestandssituation der kartierten Biotop- und Nutzungstypen für das Plangebiet besitzt eine Wertigkeit von **36700 Biotopwertpunkte (BWP)** auf einer Fläche von 14.800 m² und ist im Bestandsplan B-Plangebiet (Anlage 4) graphisch dargestellt. Die Biotopwertermittlung ist der Anlage 5 zu entnehmen.

Die faunistischen Erfassungen ist durch das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Wiesner erfolgt. Die Methodik und die Ergebnisse dieser Erfassung sind dem angefügten Artenschutzbeitrag zu entnehmen (Anlage 1). Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden weiter unten mit in den Umweltbericht übernommen.

¹³ Quelle: eigene Fotodokumentation

Gehölze

- *HEC – Baumgruppe aus überwiegend heimischen Arten*
Die kartierten Einzelbäume befinden sich auf Standorten über die gesamte B-Planfläche verteilt. Hier sind unter anderem Arten wie Traubenkirsche (*Prunus padus*), Stieleiche (*Quercus robur*) und Bastard-Pappeln (*Populus spec.*) vorhanden.

Abbildung 4: Mehrstämmige Pappeln - Nr. 1 im Bestandsplan ⁵



⁵ Quelle: eigene Fotodokumentation

Abbildung 5: Kirsche – Nr. 5 im Bestandsplan ⁶



Abbildung 6: Eiche – Nr. 4 im Bestandsplan ⁷



⁶ Quelle: eigene Fotodokumentation

⁷ Quelle: eigene Fotodokumentation

Abbildung 7: Pappel – Nr. 3 im Bestandsplan ⁸



Abbildung 8: Zweistämmige Eiche – Nr. 3 im Bestandsplan ⁹



⁸ Quelle: eigene Fotodokumentation

⁹ Quelle: eigene Fotodokumentation

- *HYB – Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten)*

Die Ruderalfläche im nordöstlichen Bereich des Plangebietes ist von vielen einzelnen Gebüschstrukturen ruderaler Standorte gekennzeichnet. Hier sind unter anderem Arten wie Hundsrose (*Rosa canina*), Hartriegel (*Cornus spec.*), Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), zu finden. Den größten Anteil nimmt dabei aber die Hundsrose ein (siehe Abbildung 9 und 10).

Abbildung 9: Nordwest-Ecke (nicht Bestandteil der PVA-Fläche)¹⁰



¹⁰ Quelle: eigene Fotodokumentation

Abbildung 10: Nordwest-Ecke (nicht Bestandteil der PVA-Fläche)¹¹



¹¹ Quelle: eigene Fotodokumentation

- *VPX – Unbefestigter Platz (hier: Lagerplatz)*
Es handelt sich hierbei um Flächen innerhalb des Plangebietes auf denen unterschiedlichste Materialien, wie Bauschutt, Betonplattenbruch, Bahnschwellen, Metallteile usw. abgelagert sind (siehe Abbildungen 11 und 12).

Abbildung 11: Lagerplatz Betonteile¹²



¹² Quelle: eigene Fotodokumentation

Abbildung 12: Lagerplatz Betonteile¹³

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich im Plangebietsbereich des vBP „PVA Am Betonwerk“ keine Flächen mit Ausprägung von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH – Richtlinie befinden.

Es ist erklärend anzumerken, dass die nordöstliche Fläche von 940 m² nicht mit PV-Elementen belegt wird. Diese Fläche kann nicht im Rahmen der Bilanz zur Wertung angesetzt werden, sie bleibt unverändert und wird daher eins zu eins übernommen (siehe Tabelle 4).

Die erfasste Bestandssituation der kartierten Biotop- und Nutzungstypen für das Plangebiet besitzt eine Wertigkeit von **36700 Biotopwertpunkte (BWP)** auf einer Fläche von 14.800 m² und ist im Bestandsplan B-Plangebiet (Anlage 4) graphisch dargestellt. Die Biotopwertermittlung ist der Anlage 5 zu entnehmen.

Die faunistischen Erfassungen ist durch das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Wiesner erfolgt. Die Methodik und die Ergebnisse dieser Erfassung sind dem angefügten Artenschutzbeitrag zu entnehmen (Anlage 1). Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden weiter unten mit in den Umweltbericht übernommen.

¹³ Quelle: eigene Fotodokumentation